

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production of petfood <input type="checkbox"/>		Production <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		
Mast <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		
Vermittlung <input type="checkbox"/>				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0504 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tierdarmhüllen mit den Veterinärbedingungen in Abschnitt II.1 der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierdarmhüllen nach Großbritannien übereinstimmen. Erläuterungen (*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“). Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen. (1) Entsprechend Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission. (2) Von der zuständigen Behörde ausgestellt. (3) Anschrift (und, soweit bekannt, Zulassungsnummer) des Lagers in einer Freizone, des Freilagers, des Zolllagers oder des Schiffsausrüsters beifügen. (4) Gegebenenfalls ausfüllen. (5) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben. (6) Nichtzutreffendes streichen. (7) Gegebenenfalls ausfüllen. (8) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt. (9) Angewandte Behandlung aus den Möglichkeiten gemäß Abschnitt II.1 der Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierdarmhüllen nach Großbritannien. Darin ist vorgesehen, dass die Tierdärme gesäubert und ausgeschabt und entweder für 30 Tage mit NaCl gesalzen oder gebleicht oder nach dem Ausschaben getrocknet werden müssen.		
	Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	